



HESSISCHER LANDTAG

12. 03. 2013

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen (GENESIS)

A. Problem

Die Umsetzung der VN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung kommt an hessischen Schulen nicht voran. Wesentliches Hindernis ist der sogenannte Ressourcenvorbehalt im Gesetz – andere hinderliche Regelungen wie ein unübersichtliches Entscheidungsverfahren kommen hinzu.

B. Lösung

Die Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) werden geändert.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Haushaltsplanung und -bewirtschaftung ist finanzielle Vorsorge für die Ermöglichung eines inklusiven Schulsystems in Hessen zu treffen. Dies erfolgt einerseits durch die Umschichtung im System befindlicher Ressourcen, andererseits durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel, die bedarfsdeckend sein müssen. Da das Anwahlverhalten der Eltern für ihre Kinder nicht bekannt ist, sind die konkreten Auswirkungen nicht präzise bezifferbar.

F. Unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Durch die Umsetzung der VN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung an Hessens Schulen wird ein wesentlicher Beitrag zur Durchsetzung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung geleistet.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Neuregelung schulischer Inklusion in Hessen
(GENESIS)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält der Siebte Abschnitt folgende Fassung:

"Siebter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung

- § 49 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
- § 50 Inklusion, Kooperationsvereinbarung, Förderbudget
- § 51 Inklusiver Unterricht in allen Schulen
- § 52 Besonderer Unterricht in der Berufsschule
- § 53 Förderschulen und Förderzentren
- § 54 Überprüfung und Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung
- § 55 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung"

2. Der siebte Abschnitt erhält folgende Fassung:

"Siebter Abschnitt

Sonderpädagogische Förderung

§ 49

Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

(1) Kinder und Jugendliche mit Behinderung und drohender Behinderung haben Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und angemessene Unterstützung. Sie besuchen den Unterricht der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen) gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Behinderung (inklusive Bildung).

(2) Dem Wunsch der Eltern auf sonderpädagogische Förderung in Förderschulen in ihren verschiedenen Formen ist zu entsprechen.

(3) Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans.

§ 50

Inklusion, Kooperationsvereinbarung, Förderbudget

(1) Die allgemeinen Schulen und die Förderschulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Rehabilitation und Inklusion der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in die Gesellschaft mitzuwirken und dabei mit den Jugendämtern und den Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs und den Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten. Die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren, die nach § 53 Abs. 2 an Förderschulen eingerichtet worden sind, koordinieren die Zusammenarbeit und unterstützen die allgemeinen Schulen bei der Erfüllung des Förderauftrags. Der Erfüllung des Auftrags dienen insbesondere Maßnahmen der Prävention und Minderung von Beeinträchtigungen in der allgemeinen Schule. Sie sind in Zusammenarbeit von allgemeiner Schule und Förderschule zu entwickeln.

(2) Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören Fördersysteme wie zum Beispiel Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen.

Die Kleinklasse ist die flexible Organisationsform, in der die besondere Förderung einzeln oder gemeinsam in Lerngruppen erfolgt. Der Schulträger legt im Schulentwicklungsplan (§ 145) fest, in welcher Zahl Kleinklassen für Erziehungshilfe oder Sprachheilklassen eingerichtet und unterhalten werden.

(3) Schul- und Jugendhilfeträger und Land schließen eine Kooperationsvereinbarung über die Ausgestaltung der inklusiven Beschulung ab.

(4) Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gemäß Abs. 3 sind die Bildung und Ausgestaltung des regionalen Förderbudgets zu regeln.

§ 51

Inklusiver Unterricht in allen Schulen

(1) Alle allgemeinen Schulen bieten inklusiven Unterricht an. Inklusiver Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und ohne diesen findet in enger Zusammenarbeit mit den Förderzentren statt. Bei der Planung und Durchführung des inklusiven Unterrichts wirken alle beteiligten Lehrkräfte zusammen.

(2) Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung begründet nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulform.

(3) Förderschulen können in inklusive Schulen umgewandelt werden. Dies ist bei der Schulentwicklungsplanung nach §§ 145 und 146 zu berücksichtigen.

§ 52

Besonderer Unterricht in der Berufsschule

In der Berufsschule kann der Bedarf an sonderpädagogischer Förderung außer in den Formen des inklusiven Unterrichts in der Regelklasse in Bildungsgängen erfüllt werden, die auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren.

§ 53

Förderschulen und Förderzentren

(1) Bis zur Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems sind Förderschulen, die nicht nach § 51 Abs. 3 zu inklusiven Schulen weiterentwickelt werden, Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen und deren Eltern sich für den Besuch dieser Schule entscheiden. In ihnen sind pädagogische Hilfen zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie zur Erleichterung deren Übergangs in die allgemeinen Schulen zu geben. Die Förderschulen können entsprechend dem regionalen Bedarf als eigenständige Schulen oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen allgemeiner Schulen geführt werden. Berufsschulen können als eigenständige Förderschulen nur geführt werden, wenn besondere Formen überregionaler Berufsausbildung eine Beschulung in enger Verbindung mit der Ausbildungsstätte erforderlich machen.

(2) Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren werden an Förderschulen eingerichtet und übernehmen Aufgaben der Beratung und der ambulanten sonderpädagogischen Förderung in den allgemeinen Schulen. Sie sollen mit den Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten. Über die Einrichtung eines sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums entscheidet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Schulträger.

(3) Sonderpädagogische Förderung ist nach Förderschwerpunkten gegliedert. Förderschwerpunkte mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung sind:

1. Sprachheilförderung,
2. emotionale und soziale Entwicklung,

3. körperliche und motorische Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. kranke Schülerinnen und Schüler.

Förderschwerpunkte mit einer von der allgemeinen Schule abweichenden Zielsetzung sind:

1. Lernen,
2. geistige Entwicklung.

(4) Aufgabe im Förderschwerpunkt Lernen ist es, Kinder und Jugendliche mit einer erheblichen und lang andauernden Lernbeeinträchtigung zu einem den Zielsetzungen entsprechenden Abschluss zu führen, soweit nicht der Übergang in den Bildungsgang einer allgemeinen Schule möglich ist. Die Förderung in dem Schwerpunkt Lernen erfolgt abweichend von Abs. 1 ausschließlich im Rahmen der inklusiven Beschulung.

(5) Aufgabe im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist es, bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe sicherzustellen, indem Schülerinnen und Schülern Kompetenzen vermittelt werden, selbstbestimmt soziale Bezüge mit zu gestalten und zur eigenen Existenzsicherung beizutragen.

§ 54

Überprüfung und Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung

(1) Auf Antrag der Eltern oder der allgemeinen Schule im Benehmen mit den Eltern stellt die Schulaufsichtsbehörde den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung fest. Der Antrag der allgemeinen Schule muss den Anspruch auf Förderung begründen und die bisherigen vorbeugenden Maßnahmen darstellen; er kann ohne sonderpädagogische Überprüfung zurückgewiesen werden, wenn weitere vorbeugende Maßnahmen ausreichend und der allgemeinen Schule möglich sind.

(2) Grundlage der Entscheidung über Art, Umfang und Dauer des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung und über die Voraussetzungen für einen angemessenen Unterricht sind eine sonderpädagogische Überprüfung durch eine Förderschullehrerin oder einen Förderschullehrer, bei Bedarf eine schulärztliche Untersuchung und in Zweifelsfällen eine schulpsychologische Untersuchung. Das sonderpädagogische Überprüfungsverfahren kann mit Einverständnis der Eltern entfallen. Die Entscheidung wird in diesem Fall auf der Grundlage diagnostischer Unterlagen aus vorbeugenden Maßnahmen, aus dem Bereich vorschulischer Förderung und, wenn erforderlich, des schulärztlichen Gutachtens getroffen. Die Eltern sind im Entscheidungsverfahren umfassend zu beraten; darin erstellte Gutachten sind ihnen in einer Ausfertigung auszuhändigen. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen eine Entscheidung nach diesem Absatz haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Einschulung der Kinder erfolgt in der Regel in der allgemeinen Schule. Auf Antrag der Eltern kann ihr Kind die Förderschule besuchen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt die zuständige Förderschule, wenn sich die Eltern für deren Besuch entschieden haben. Sie entscheidet ferner im Rahmen der personellen Voraussetzungen über die Gewährung von Sonderunterricht, wenn Schülerinnen oder Schüler auf Dauer oder für eine längere Zeit zum Besuch einer Schule nicht fähig sind oder auch in einer Förderschule nicht gefördert werden können.

(5) Auf Antrag der Eltern bestellt die Schulaufsichtsbehörde für die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung einen Förderausschuss; ihm gehören an

1. die Fachberaterin oder der Fachberater für die sonderpädagogische Förderung oder eine vom Staatlichen Schulamt Beauftragte oder ein Beauftragter mit der Wahrnehmung des Vorsitzes,
2. eine Lehrkraft der allgemeinen Schule,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums,
4. die Eltern des Kindes,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der Frühförderung oder des Kindergartens mit beratender Stimme, wenn das Kind eine Einrichtung dieser Art besucht hat,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, wenn der inklusive Unterricht besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schul- und Jugendhilfeträgers.

(6) Der Förderausschuss gibt der Schule eine Empfehlung über einen dem festgestellten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung angemessenen Unterricht. Er hat ferner die Aufgabe, die allgemeine Schule bei der Förderung der Schülerin oder des Schülers mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu beraten und den schulischen Bildungsweg zu begleiten.

§ 55

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung insbesondere in Bezug auf allgemeine Grundsätze und Ziele, den individuellen Förderplan sowie die Gestaltung des Unterrichts erfolgt durch Rechtsverordnung. Hierbei kann geregelt werden, dass die inklusive Beschulung in der allgemeinen Schulen von einer angemessenen räumlichen Ausstattung abhängig gemacht werden kann."

3. § 61 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen die Vollzeitschulpflicht in der Regel durch den Besuch der allgemeinen Schule oder auf Wunsch der Eltern in der Förderschule."

4. In § 171 Abs. 4 werden nach dem Wort "Formen" die Wörter "der inklusiven Beschulung nach dem siebten Abschnitt des dritten Teils und" eingefügt.

5. An § 187 wird als Abs. 6 angefügt:

"(6) Selbstständige Förderschulen oder Zweige, Abteilungen oder Klassen an allgemeinen Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die vor dem 1. August 2015 Schülerinnen und Schüler aufgenommen haben, können für eine Übergangszeit fortgeführt werden, die den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, ihre Schullaufbahn ohne Schulwechsel fortzuführen. § 144a Abs. 3 und 4 bleibt unberührt."

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Jedes Kind hat Anspruch auf bestmögliche Bildung. Um dies zu erreichen, bedarf es grundsätzlicher Änderungen in unserem Bildungssystem. Denn die schulische Bildung in Hessen führt dazu, dass die Kinder von Beginn an in Bildungsgewinner und Bildungsverlierer aufgeteilt werden und der soziale Status der Eltern über die Bildungschancen der Kinder entscheidet. Es gelingt nicht, alle Begabungen eines Kindes zu entfalten. Zu viele Kinder werden zu früh auf ihrem individuellen Bildungsweg zurückgelassen. Zu wenige Kinder erreichen einen Abschluss, der ihnen die Chance auf einen hoch qualifizierten Berufsweg eröffnet.

Dies gilt in besondere Weise für Menschen mit Behinderungen, die bisher in der Regel an sogenannten Förderschulen beschult wurden. Mit der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat nun jedes Kind einen Anspruch auf eine Beschulung in der Regelschule. Also ist es zwingend geboten, hier ein echtes Wahlrecht der Eltern für ihre Kinder einzuräumen - ein Ressourcenvorbehalt widerspricht der Konvention.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zu Nr.1

Redaktionelle Folgeänderung im Inhaltsverzeichnis aufgrund der Neufassung des siebten Abschnitts.

Zu Nr. 2

Zu § 49

In **Abs. 1** werden die Regelungen von § 49 Abs. 1 übernommen.

In **Abs. 2** wird festgelegt, dass sonderpädagogische Förderung in der Regel in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen erfolgt. Allerdings wird auch sichergestellt, dass dem Elternwunsch nach Beschulung in Förderschulen Rechnung zu tragen ist. Die Eltern erhalten damit eine echte Wahlmöglichkeit.

Zu § 50

In § 50 erfolgt eine Klarstellung in der **Überschrift** und in **Abs. 1**, dass das Ziel der Inklusion gemäß VN-Konvention für Menschen mit Behinderung in den Blick genommen wird. Folglich wird der Terminus "Integration" durch den Terminus "Inklusion" ersetzt.

In **Abs. 2** wird die Zuständigkeit für die Einrichtung von Kleinklassen für Erziehungshilfe und Sprachheilklassen den kommunalen Schulträgern zugeordnet.

In **Abs. 3** wird bestimmt, dass Schulträger, Jugendhilfeträger und Land eine Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung der Inklusion abzuschließen haben.

In **Abs. 4** wird bestimmt, dass ein regionales Förderbudget gebildet wird. Aus diesem wird sonderpädagogische Förderung finanziert.

Zu § 51

In **Abs. 1** wird bestimmt, dass der inklusive Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen in enger Abstimmung mit den Förderzentren durchgeführt wird und dabei Förderschullehrer eingebunden werden.

In **Abs. 2** wird bestimmt, dass der inklusive Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen in integrierten und teilintegrierten Angeboten stattfindet.

In **Abs. 3** wird bestimmt, dass Förderschulen, die sich für Kinder ohne Anspruch auf sonderpädagogische Förderung öffnen und damit zu inklusiven Schulen werden, bei der Schulentwicklungsplanung voll zu berücksichtigen sind.

Zu § 52

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu § 53

In **Abs. 1** werden die Aufgaben der Förderschulen und deren äußere Organisation näher bestimmt.

In **Abs. 2** werden die Aufgaben der sonderpädagogischen Förderzentren näher bestimmt.

In **Abs. 3 bis 5** werden die Förderschwerpunkte näher bestimmt. Zugleich wird in **Abs. 4** in Verbindung mit § 187 **Abs. 6** das Auslaufen der selbstständigen Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen geregelt.

Zu § 54

In **Abs. 1 und 2** werden die Grundsätze des Verfahrens zur Feststellung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung näher bestimmt.

In **Abs. 3** sichert ein weitreichendes Elternwahlrecht in der Frage, ob das Kind sonderpädagogische Förderung an einer allgemeinbildenden Schule oder an einer Förderschule erhalten soll.

In **Abs. 4** wird das Verfahren der Zuordnung der Kinder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an die zuständige Förderschule sowie zum Sonderunterricht näher bestimmt.

In **Abs. 5** wird der Förderausschuss, der auf Antrag der Eltern eingerichtet wird, näher bestimmt.

In **Abs. 6** werden die Aufgaben des Förderausschuss nach **Abs. 5** definiert.

Zu § 55

Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung wird mit Vorgaben versehen.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeänderung zur Neufassung des § 49 **Abs. 1**.

Zu Nr. 4

Damit wird bestimmt, dass auch Schulen in freier Trägerschaft sich der inklusiven Beschulung öffnen müssen. Zur Wahrung des Grundsatzes der Privatschulautonomie aber nur der Rahmen festgelegt.

Zur Nr. 5

Auf die Begründung zu **Nr. 1 § 53 Abs. 4** wird verwiesen.

Zu Art. 2

Dieser Artikel beinhaltet die Regelung über das Inkrafttreten.

Wiesbaden 12. März 2012

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel